

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Stadtkämmerer	Datum: 10.05.2017	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.2	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der CDU-Fraktion vom 07.03.2017 -kostenrechnende Einrichtungen		Datum: 14.09.2017
Vorlage-Nr: VO/4013/17-1			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	26.09.2017	Haupt- und Finanzausschuss (2017)	
Ö	17.10.2017	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Datum vom 07.03.2017 stellte die CDU-Fraktion den Antrag, dass der Rat beschließen möge, die Verwaltung zu beauftragen, für alle kostenrechnende Einrichtungen jährliche Gebührenbedarfsberechnungen sowie Betriebskostenabrechnungen zu erstellen. Der Antrag wurde am 04.04.17 in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Als kostenrechnende Einrichtungen werden gemeindliche Organisationseinheiten angesehen, die i. d. R. und überwiegend und im Zusammenhang mit dem Abgabenrecht durch Gebühren finanziert werden.¹ Angelehnt an § 12 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung alte Fassung können kostenrechnende Einrichtungen als solche Einrichtungen angesehen werden, die im Regelfall ganz oder teilweise aus Entgelten finanziert werden, also gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

Gemäß § 43 Absatz 6 Gemeindehaushaltsverordnung sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen, sind im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben.

Aufgrund dieser Vorschrift werden die Ergebnisse aus den Betriebskostenabrechnungen in jedem Jahresabschluss angegeben. Außerdem finden sich in dem Prüfberichtsteil „Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft“ der Örtlichen Rechnungsprüfung Ausführungen zu den kostenrechnenden Einrichtungen.

¹ Vgl. S. 3888, 7. Auflage der Handreichung Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen

Bislang wurden folgende kostenrechnende Einrichtungen geführt:

02 02 02	Märkte
08 03 00	Hallenbad
11 02 00	Abfallbeseitigung
11 03 01	Abwasserbeseitigung
13 04 00	Wasser und Wasserbau
13 05 00	Friedhöfe

Die Abfall-, Abwasser- und Gewässerunterhaltungsgebühren werden jährlich neu kalkuliert. Hierbei wird das Ergebnis der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres einbezogen. Bei dem Gebührenhaushalt „Märkte“ liegt schon seit Jahren eine Gebührenunterdeckung vor. Eine Gebührenerhöhung würde das Nutzerverhalten negativ beeinträchtigen. Für das Jahr 2018 ist eine Neuausrichtung des Gebührenhaushaltes „Märkte“ vorgesehen. Bis dahin wird aus zuvor beschriebenen Gründen keine Neukalkulation vorgenommen.

Eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren liegt vor. Der neue Gebührentarif wurde in der Ratssitzung am 21.02.2017 beschlossen. Künftig soll eine jährliche Gebührenbedarfsberechnung erfolgen.

Das Hallenbad zählt nach der oben genannten Definition nicht unter den Begriff der kostenrechnenden Einrichtungen, weil ein privatrechtliches Leistungsentgelt erhoben wird. Eine Betriebskostenabrechnung wird dennoch jährlich erstellt, um den Fehlbetrag zu ermitteln.

Um die Informationen zielgerichteter bereitzustellen, ist die Verwaltung bereits bei den letzten Kalkulationen der Abwasser- und Gewässerunterhaltungsgebühren dazu übergegangen, gleichzeitig die Betriebskostenabrechnung beizufügen. Hierneben wird diese weiterhin im Jahresabschluss bzw. im Prüfbericht zum Jahresabschluss thematisiert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zu dem Antrag zur Kenntnis. Außerdem empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, jährlich Gebührenbedarfskalkulationen und Betriebskostenabrechnungen für die aufgeführten kostenrechnenden Einrichtungen mit Ausnahme der Marktstandsgebühren zu erstellen.

Anlage/n:

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Kühlen Stadtkämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Karneth Erste Beigeordnete

Gez. Schulz FBL 201

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg
Der Vorsitzende

CDU FÜR
WEGBERG

Herrn Bürgermeister
Michael Stock
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

5: 07.03.17

N
Fu
/k

Wegberg, 07.03.2017

**Antrag gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und
der Ausschüsse der Stadt Wegberg**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg stellt hiermit
folgenden Antrag gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates
und der Ausschüsse der Stadt Wegberg:

**Der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen,
für alle kostenrechnenden Einrichtungen jährliche
Gebührenbedarfsberechnung sowie Betriebsabrechnungs-
bögen zu erstellen.**

Begründung:

Wie die Diskussion um die neue Friedhofsgebührensatzung
gezeigt hat, ist das komplexe Thema der Gebührenermittlung
und Gebührenfestsetzung detaillierter zu betrachten.

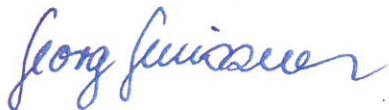
Um hier seitens der Politik entsprechend frühzeitig „steuernd“
eingreifen zu können, ist es erforderlich, dass die
entsprechenden Gebührenbedarfsberechnungen (Kalkulation
der Gebühren für die Zukunft) sowie Betriebsabrechnungsbögen

CDU-Wegberg
Rathausplatz 8
41844 Wegberg

Telefon: 02434-3118
Fax: 02434-910624
info@cdu-wegberg.de
www.cdu-wegberg.de

(Nachkalkulation für das abgelaufene Jahr) jährlich erstellt und
der Politik zur Kenntnis gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Georg Gellissen', with a stylized, cursive script.

Georg Gellissen